

## Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Ausgehängt am:  
29.04.2024  
Abgenommen am:

1. Gemäß den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) ist bei der Universität Tübingen ein Personalrat zu wählen.
  2. Die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl). Die Wahlen finden zusammen mit der Wahl zum Hauptpersonalrat statt.
  3. Für alle Gruppen findet die Wahl statt **am Dienstag, 2. Juli 2024 in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr,**  
**am Mittwoch, 3. Juli 2024 in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr.**
- Wahllokale und Zuordnung:
- **Festsaal der Neuen Aula, Geschwister-Scholl-Platz**  
Beschäftigte des Talbereichs der Universität: Evang.-Theol. Fakultät (1), Kath.-Theol. Fakultät (2), Juristische Fakultät (3), Philosophische Fakultät (5), Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (6), Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7): Fachbereiche Geowissenschaften und Psychologie, Zentrum für Islamische Theologie  
Medizinische Fakultät (4): Beschäftigte der Institute und Kliniken des Talbereichs sowie der nichtklinischen theoretischen Institute des Talbereichs
  - **Foyer des Hörsaalzentrums Morgenstelle, Auf der Morgenstelle 16**  
Beschäftigte der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (7) mit Ausnahme der Fachbereiche Geowissenschaften und Psychologie
  - **Eingangshalle der CRONA-Kliniken (vor Hörsaal 210)**  
Medizinische Fakultät (4): Beschäftigte der Institute und Kliniken des Bergbereichs sowie der nichtklinischen theoretischen Institute des Bergbereichs
4. Die Dienststelle hat insgesamt **9.774 Beschäftigte**, darunter **4.219 Männer** und **5.549 Frauen** sowie 2 Beschäftigte ohne Angabe bzw. 4 divers. Davon gehören zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten **513 Beschäftigte** und zur Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **9.261 Beschäftigte**. **Wahlberechtigt** sind insgesamt **9.540 Beschäftigte**.
  5. Gemäß §§ 10 und 11 LPVG i. V. m. § 7 LPVGWO sind **25 Personalratsmitglieder** zu wählen. Davon entfallen auf die Gruppe der **Beamtinnen und Beamten 3** und auf die Gruppe der **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 22** Mitglieder.
  6. Von den **9.540** wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle sind **4.112 Männer** (= 43,1 %) und **5.422 Frauen** (= 56,9 %). Von den **407** wahlberechtigten Beschäftigten in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten sind **206 Männer** (= 50,8 %) und **200 Frauen** (= 49,2%). Von den **9.133** wahlberechtigten Beschäftigten in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind **3.906 Männer** (= 42,8 %) und **5.222 Frauen** (= 57,2 %).
  7. Gemäß § 11 Absatz 1 LPVG und §§ 7 und 8 LPVGWO sollen auf die Frauen im Personalrat **14 Sitze**, auf die Männer **11 Sitze** entfallen. In der Gruppe der Beamtinnen und Beamten sollen auf die Frauen **1 Sitz**, auf die Männer **2 Sitze** entfallen. In der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen auf die Frauen **13 Sitze**, auf die Männer **9 Sitze** entfallen.
  8. Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) liegen in der Zeit vom 29. April 2024 bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses (ausgenommen gesetzliche Feiertage) während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wahlvorstands, Alte Botanik, Wilhelmstraße 5, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, zur Einsicht auf. Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung können auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Universität unter <http://www.uni-tuebingen.de/de/261291> abgerufen werden.
- Das **Wählerverzeichnis** liegt in der Zeit vom 13. Juni 2024 bis zum 28. Juni 2024 von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wahlvorstands, Alte Botanik, Wilhelmstraße 5, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, zur Einsicht auf.
9. Wählen können nur Beschäftigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
  10. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Einspruchsfrist endet am **Freitag, 28. Juni 2024 um 14.00 Uhr**.
  11. Die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, **Wahlvorschläge**, für jede Gruppe (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte) getrennt, innerhalb von 12 Arbeitstagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens während der Dienststunden schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen. Die Einreichungsfrist endet **am Donnerstag, 16. Mai 2024 um 15.00 Uhr**. Vordrucke für Wahlvorschläge und Unterschriftenlisten können unter <http://www.uni-tuebingen.de/de/261291> abgerufen werden.
  12. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und innerhalb der Gruppe der Frauen und Männer zu erreichen. Entspricht der Wahlvorschlag diesem

Erfordernis nicht, ist die Abweichung schriftlich zu begründen.

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, die Amts- oder Funktionsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die Dienststelle, bei der die Bewerberin oder der Bewerber beschäftigt ist, ist anzugeben, soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrats nur auf *einem* Wahlvorschlag benannt werden.

Dem Wahlvorschlag ist die **schriftliche Zustimmung** der in ihm aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen können nicht zurückgenommen werden. Aus dem Wahlvorschlag sollen gemäß § 12 Absatz 5 LPVGWO die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlags und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter zu ersehen sein. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt. Sie oder er wird von der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin oder dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten. Auf einem von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kann die Gewerkschaft je eine in der Dienststelle Beschäftigte oder einen in der Dienststelle Beschäftigten, die oder der Mitglied der Gewerkschaft ist, als Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter benennen; wird eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wahlvorschlags nicht benannt, so gilt die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertreterin bzw. Vertreter des Wahlvorschlags.

Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

13. Ein von den wahlberechtigten Beschäftigten eingereichter Wahlvorschlag muss gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 LPVG für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten von mindestens **21** und für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von mindestens **50** wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und die anderen nach § 9 Absatz 2 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen nach § 11 Absatz 1 LPVGWO keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen. Wahlberechtigte Beschäftigte, die berechtigt sind, Wahlvorschläge zu machen und zu unterzeichnen, können ihre Unterschrift zur Wahl des Personalrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben ihrer Unterschrift ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung und die Bezeichnung der Dienststelle, bei der sie beschäftigt sind, beizufügen. Die Namen sind in Block- oder Maschinenschrift zu wiederholen. Ein von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereichter Wahlvorschlag bedarf nur der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Mitglieds des Vorstands dieser Gewerkschaft auf Orts-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

14. Berücksichtigt werden nur rechtzeitig eingereichte Wahlvorschläge. Gewählt werden kann nur, wer in einen öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlag aufgenommen ist.

15. Die vom Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 25. Juni 2024 durch Aushang bis zum Abschluss der Wahlhandlung am gleichen Ort wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben.

16. Die im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Beschäftigten können ihr Wahlrecht auch durch **Briefwahl** ausüben. Auf Antrag wird der Wahlvorstand die dazu erforderlichen Unterlagen (*die Stimmzettel und den Wahlumschlag; eine vorgedruckte, von der Wählerin/vom Wähler abzugebende Erklärung, in der diese/dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, oder, soweit sie/er durch ein körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist ( § 22 Abs. 2 LPVGWO ) durch eine Person ihres/seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen; einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der/des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt; sowie ein Merkblatt über die Art und Weise der Briefwahl*) aushändigen oder übersenden. Auf Antrag erhalten sie einen Abdruck des Wahlausschreibens und der etwa ergangenen Ergänzungen und Berichtigungen hierzu.

Die Wahlbriefe müssen bis zum Abschluss der Wahlhandlung am **Mittwoch, 3. Juli 2024 um 17.00 Uhr** beim Wahlvorstand vorliegen.

17. Die öffentliche Stimmenaushaltung der Wahl zum Hauptpersonalrat findet am Donnerstag, 4. Juli 2024 ab 09.00 Uhr in der Alten Botanik, Wilhelmstraße 5, Erdgeschoss, Konferenzraum I, statt.

Die öffentliche Stimmenaushaltung der Wahl des örtlichen Personalrats findet ab Donnerstag, 4. Juli 2024 ab 09.00 Uhr in der Alten Botanik, Wilhelmstraße 5, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221 statt.

Im Anschluss an die Stimmenaushaltung findet in der Alten Botanik, Wilhelmstraße 5, Erdgeschoss, Konferenzraum I die öffentliche Sitzung des Wahlvorstands statt, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

#### Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

Tübingen, 29.04.2024

gez. i.V. Gudrun Zimmermann

gez. Grit Plocher

gez. Dr. Wolfgang Polleichtner

Michael Letzgus  
Vorsitzender

Grit Plocher  
Mitglied (Unterschrift)

Dr. Wolfgang Polleichtner  
Mitglied (Unterschrift)